

## Niederschrift

über die 5. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2009-2014) am 09.11.2010 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Alfons Westhoff

### die Ausschussmitglieder

Greiwe, Markus

Völler, Wolf-Rüdiger

Laumann, Karola

Schuckenberg, Karsten

Seidel, Ulrich

Andres Kath, Christian

-als Vertr. für. Am. Nieße-

-sachk. Bürger-

-sachk. Bürger-

-sachk. Bürger-

### **es fehlen:**

Ostlinning, Helmut

Heseker, Ludwig

Holz, Peter

Höft, Andreas

Buddenkotte, Wilhelm

Robecke, Ulrich

-sachk. Bürger-

### von der Verwaltung

Uphoff, Josef Bürgermeister

Schlotmann, Theodor

Scholz, Felix

Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

## **Öffentlicher Teil**

### **1. Bericht des Betriebsleiters**

#### **1.1. Rattenbekämpfung in der Stadt Sassenberg**

Betriebsleiter Schlotmann trägt dem Ausschuss vor, dass im Mai 2010 die diesjährige Belegung der Kanalisation mit Rattenködern vorgenommen wurde. Die Auswertung dieser Aktion weist aus, dass seit Herbst 2009 keine Ausbreitung der Rattenpopulation festgestellt werden konnte. Auf Grund dieses Ergebnisses ist vorgesehen, die nächste Belegung im Frühjahr 2011 vorzunehmen.

#### **1.2. Einleitungserlaubnisse für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf**

Eingangs verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass bereits in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 20.04.2010 –Pkt. 1 d. N.- berichtet wurde, dass hinsichtlich der zum 31.12.2010 auslaufenden Erlaubnisse für die Einleitungen von gereinigten Abwässern aus den Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf die entsprechenden Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Münster geführt werden. In der abschließenden Erörterung am 28.09.2010 sind die Eckpunkte der jeweiligen Erlaubnisansträge abgestimmt worden. Betriebsleiter Schlotmann verweist darauf, dass seitens der Bezirksregierung Münster unter Hinweis auf die allgemeine Güteanforderung für Fließgewässer, die Gewässeruntersuchungen, die vorliegenden Messergebnisse sowie die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen und die Einhaltung verschärfter Qualitätsanforderungen gefordert wird. Die einzelnen Parameter werden von ihm näher erörtert. Abschließend verweist er darauf, dass nach Auffassung aller Beteiligten, nach der laufenden Eigenüberwachung des Betriebes der Kläranlagen die neuen Einleitungswerte mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand eingehalten werden können. Die entsprechenden Erlaubnisansträge sind mit Schreiben vom 03.11.2010 an die Bezirksregierung Münster zur Genehmigung übersandt worden.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### **2. Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Einleitend verweist Betriebsleiter Schlotmann auf die Schlussbesprechung des Jahresabschlusses 2009 des Wasserwerkes in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 09.09.2010. Hier ist von Herrn Gehrke von der WIBERA darauf hingewiesen worden, dass die Sollkonzessionsabgabe im Berichtsjahr nicht erwirtschaftet werden konnte; der Restbetrag ist in fünf Jahren nachholbar. Insgesamt sind aus den Vorjahren noch rd. 121.500,00 € an nachholbaren Konzessionsabgaben offen. Betriebsleiter Schlotmann führt weiter aus, dass bereits in der seinerzeitigen Sitzung darauf hingewiesen wurde, dass zur Realisierung der Nachholung einer Verbesserung der Ertragssituation anzustreben ist, da bei den

anderen wichtigen Faktoren, insbesondere den Bezugsbedingungen nicht mit relevanten Veränderungen zu rechnen ist. In Abstimmung mit der WIBERA ist nunmehr vorgesehen, im Hinblick auf die aus dem Jahre 2007 offene und bis 2012 nachholbare Konzessionsabgabe jährlich ein Betrag von 30.000,00 € im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

Betriebsleiter Schlotmann führt aus, dass in diesem Zusammenhang die Gestaltung der Grundgebühr berücksichtigt werden sollte. Die Grundgebühr soll im Sinne der Vorhaltung die Fixkosten, die unabhängig vom Verbrauch anfallen, abdecken.

Unter Hinweis auf die Vorlage vom 07.10.2010 erläutert Betriebsleiter Schlotmann dem Ausschuss nunmehr die vorgesehene Anhebung der Grundgebühren. Dieser Berechnung sind als Fixkosten die Abschreibungen und der Verwaltungskostenbeitrag zu Grunde gelegt. Seitens der Betriebsleitung wird eine Anhebung der Grundgebühr um 25 % mit folgenden Sätzen vorgeschlagen

Zähler mit einer Nennleistung von qn 2,5	0,21 € pro Tag
Zähler mit einer Nennleistung von qn 6	0,84 € pro Tag
Zähler mit einer Nennleistung von qn 10	1,58 € pro Tag
Zähler mit einer Nennleistung von qn 25	1,85 € pro Tag
Zähler mit einer Nennleistung von qn 40	2,16 € pro Tag
Zähler mit einer Nennleistung von qn 60	2,63 € pro Tag.

Betriebsleiter Schlotmann verweist abschließend darauf, dass die Anhebung der Grundgebühr gegenüber einer Anhebung der Leistungsgebühr eine familienfreundlicher Aspekt aufweist.

Am. Völler führt aus, dass aus seiner Sicht die vorgeschlagene Anhebung der Grundgebühren für die Bürger tragbar ist. Dieser Meinung schließt sich der Ausschuss allgemein an. Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag.

„Die Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

### **3. Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Betriebsleiter Schlotmann berichtet dem Ausschuss, dass der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund insbesondere auf Grundlage des neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sowie des entsprechend angepassten Landeswassergesetzes die Mustersatzung zur Entwässerungssatzung überarbeitet hat. In diesem Zusammenhang verweist er insbesondere darauf, dass nunmehr erstmalig der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt ist.

Anhand einer Gegenüberstellung der vorgesehenen Änderungspunkte mit dem geltenden Satzungsrecht gibt Betriebsleiter Schlotmann nähere Erläuterungen zu der vorgesehenen Satzungsänderung.

Auf die Frage von Am. Völler zur Begriffsdefinition des Kontrollschachtes unter § 2 Ziffer 15 führt Betriebsleiter Schlotmann aus, dass Kontrollschächte auch für die Regenwasserhausanschlüsse zu erstellen sind. Die nunmehr vorgesehene Gestaltung der Kontrollschächte mit einer lichten Weite von min. 0,80 Meter habe

für den Bestand zunächst keine Geltung.

Im Weiteren geht Betriebsleiter Schlotmann auf die unter § 9 vorgesehene Regelung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ein. Um einerseits zu einer pragmatischen Lösung für eine Vielzahl von Fällen zu kommen und andererseits eine nicht den Regeln der Technik entsprechende Versickerung sowie Vernässungsschäden für Nachbargrundstücke zu verhindern, ist in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Frilling eine entsprechende Berechnung angestellt worden. Hiernach errechnet sich ein Bemessungsfaktor von 1 zu 4, das heißt pro Quadratmeter versiegelter und angeschlossener Fläche sind 4 m<sup>2</sup> belebter Bodenzone erforderlich.

Im Hinblick auf das unter § 14 geregelte Zustimmungsverfahren verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt haben, dass die Vorlage entsprechender Unterlagen für die Prüfung des Entwässerungsantrages zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Details werden von ihm erläutert. Abschließend verweist er darauf, dass nunmehr unter § 14 Abs. 4 eine Öffnungsklausel aufgenommen wurde nach der für begründete Fälle Ausnahmen von den Regelungen der Satzung ausgesprochen werden können, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag.

„Die Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

#### 4. **Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Unter Hinweis auf die Vorlage vom 28.10.2010 trägt Herr Venhaus dem Ausschuss vor, dass hier sowohl die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2011 als auch eine Anpassung des Satzungsrechtes auf der Grundlage der geänderten wasserrechtlichen Bestimmungen ansteht. Im Rahmen der Erläuterungen zur Kalkulation der Entwässerungsgebühren vom 30.08.2010 verweist er darauf, dass sich hier für die Schmutzwassergebühr ein Gebührenbedarf in Höhe von 2,44 €/m<sup>3</sup> gegenüber einem Satz für das Jahr 2010 von 2,39/m<sup>3</sup> € ergibt. Der Gebührensatz für das Niederschlagswasser ist auch für das Jahr 2011 mit 0,28 €/m<sup>3</sup> ermittelt worden. Im Weiteren geht Herr Venhaus auf einzelne Gesichtspunkte der Gebührenkalkulation ein. Er verweist darauf, dass die Grundlagendaten aus dem von der WIBERA AG geprüften Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Sassenberg für das Jahr 2009 entnommen wurden. Zu den veranschlagten Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage und der Kanalisation weist er insbesondere auf das Abwasserbeseitigungskonzept, die Begehung der Kläranlagen sowie die betrieblichen Notwendigkeiten hin. Abschließend trägt er vor, dass die Aufteilung der Kostenblöcke Schmutzwasser und Niederschlagswasser unter Fortschreibung der Vorjahresaufstellung durch das Ing.-Büro Frilling vorgenommen wurde.

Im Weiteren geht Herr Venhaus nunmehr anhand einer entsprechenden Synopse auf die Änderungspunkte in der Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein. Insbesondere die nunmehr vorgesehene Erhebung einer Drainagewassergebühr wird von Betriebsleiter Schlotmann und Herrn Venhaus eingehend erläutert. Auf die Frage von Am. Völler führt Betriebsleiter Schlotmann aus, dass die Bemessung der Gebühr gemäß § 6 Abs. 8 der

Satzung nach der Wassermenge erfolgen soll, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Der Nachweis soll in diesen Fällen grundsätzlich durch ein auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauendes Wasserzählers geführt werden. Nur wenn dem Gebührenpflichtigem der entsprechende Einbau nicht zuzumuten ist, hat er die Wassermenge mittels nachprüfbarer Unterlagen zu belegen. Wie Betriebsleiter Schlotmann weiter ausführt, erfolgt zur Ermittlung der Drainagewassergebühr eine Umrechnung des Gebührensatzes für das Niederschlagswasser. Unter Berücksichtigung einer angenommenen Jahresniederschlagsmenge von 750 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> ergibt sich ein Gebührensatz von 0,37 €/m<sup>3</sup>.

Der Ausschuss zeigt sich allgemein mit den im Satzungsentwurf vorgesehenen Regelungen einverstanden.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag.

„Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Schmutzwassergebühr und die Regenwassergebühr für das Jahr 2011 werden auf Grundlage der als Anlage 4 zu dieser Niederschrift beigefügten Kalkulation von 30.08.2010 beschlossen.“

**5. Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Herr Venhaus trägt dem Ausschuss vor, dass sich nach der Gebührenkalkulation vom 30.08.2010 sowohl für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit 40,50 €/m<sup>3</sup> gegenüber 43,40 €/m<sup>3</sup> für 2010 als auch bei der Entleerung abflussloser Gruben mit 25,20 €/m<sup>3</sup> gegenüber 25,40 €/m<sup>3</sup> für 2010 ein geringer Gebührenbedarf eingestellt hat. Die Kalkulation vom 30.08.2010 wird von ihm näherer erläutert. Er verweist hier insbesondere auf die Abfuhrvergütung an den Unternehmer, den Klärschlammanfall sowie die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2009.

Im Weiteren geht Herr Venhaus auf die vorgesehenen Satzungsänderungen ein, die sich aus der neuen Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes im Hinblick auf die geänderten wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag.

„Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2011 von 30.08.2010 gemäß der Anlage 6 zu dieser Niederschrift festgesetzt.“

6. **Maßnahmeplan zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz**

Einleitend verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass diese Thematik bereits mehrfach in den Sitzungen des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk angesprochen wurde. Unter Hinweis auf die Vorlage vom 25.10.2010 sowie einen Erlass des Nordrhein-Westfälischen Umweltministeriums vom 05.10.2010 zum Vollzug des § 61 a Landeswassergesetz geht Betriebsleiter Schlotmann auf den Sachstand und die vorgesehenen Maßnahmen ein. Er verweist zunächst darauf, dass seitens der Stadt Sassenberg über die Satzung zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 20.07.2010 für die Wasserschutzgebiete Dackmar und Rippelbaum der gesetzlichen Forderung auf Verkürzung der entsprechenden Frist nachgekommen ist. Im Weiteren trägt er vor, dass das Ministerium auf die Möglichkeit verwiesen hat, für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes abweichende Fristen festzulegen, wenn sie für diese abgegrenzten Gebiete die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung überprüft. In diesem Zusammenhang ist die Untersuchungshäufigkeit der Selbstüberwachungsverordnung Kanal zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung, beginnend mit Inkrafttreten des novellierten Landeswassergesetzes im Jahr 2007 in einem Zeitraum von maximal 15 Jahre durchzuführen ist und die letzten Dichtheitsprüfungen bis zum 31.12.2023 durchgeführt worden sein müssen. In Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Frilling soll hierzu eine entsprechende Satzung erarbeitet werden, die in einer der nächsten Sitzungen dem Betriebsausschuss zur Beratung vorgelegt werden soll.

Von Betriebsleiter Schlotmann werden im Weiteren die Art der zugelassenen Dichtheitsprüfungen sowie die Vorlage der Dichtheitsbescheinigungen angesprochen. Abschließend verweist er darauf, dass unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben in der angesprochenen Satzung mit der Festlegung der abweichenden Fristen eine auf die lokalen Verhältnisse bezogene Informationsbroschüre erstellt werden soll.

Auf die Frage von Am. Völler verweist Betriebsleiter Schlotmann darauf, dass § 61 a Landeswassergesetz weder für den Grundstückseigentümer noch für den Sachkundigen die Verpflichtung enthält die Dichtheitsbescheinigung der Gemeinde vorzulegen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss.

„Die Betriebsleitung wird beauftragt im Zuge der Umsetzung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz die folgenden weiteren Maßnahmen zu veranlassen:

- Erarbeitung einer Satzung zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen auf der Grundlage der Überwachungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal;
- Einforderung der Dichtheitsbescheinigung im Rahmen der Zustimmung zu Entwässerungsanträgen bei Neubau bzw. bei der Änderung von Schmutz- bzw. Mischwasserhausanschlüssen;
- zeitnahe Unterrichtung der Bürger über eine auf die lokalen Verhältnisse bezogene Informationsbroschüre.“

7. **Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Auf die Frage von sachk. Bürger Andres Kath geht Bgm. Uphoff insbesondere auf die Erfahrungen mit der Durchführung der Dichtheitsprüfung bei kommunalen Liegenschaften ein. Er verweist hier insbesondere auf die Problematik bei alten Gebäudebeständen.

8. **Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Es liegen keine Anfragen vor.